

# Ostseebad Boltenhagen

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>V Bolte/16/10970-1</b>			
Federführend: Bürgeramt	Status: öffentlich Datum: 19.07.2018 Verfasser: Arne Longeric			
<b>Einspruch gegen die Öffentliche Bekanntmachung über das Nachrücken von einer Ersatzperson in der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen; hier Ersatzperson: Herr Jörg Gniwotta</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

## **Sachverhalt:**

Herr Swen Bertram hat gegen die Bestimmung des Gemeindevorstandes über das Nachrücken von einer Ersatzperson in die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen am 15. November 2016 Einspruch eingelegt. Der Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen ist durch den Gemeindevorstand in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 17. November 2016 der unter Tagesordnungspunkt 7 „Einspruch gegen die Öffentliche Bekanntmachung über das Nachrücken von einer Ersatzperson in der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen; hier Ersatzperson Herr Jörg Gniwotta“ Vorlage: GV Bolte/16/10970 der Einspruch zur Entscheidung gemäß §§ 46, 35, 36 sowie § 39 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) vorgelegt worden.

Eine entsprechende Stellungnahme des Gemeindevorstandes gem. § 39 Abs. 2 LKWG M-V lag der Beschlussvorlage als Anlage bei.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat in der Gemeindevertretersitzung eine Entscheidung getroffen. Diese Entscheidung ist gem. LKWG M-V den Beteiligten per Schreiben vom 30. November 2016 durch die Gemeinde mitgeteilt worden.

Gegen die Entscheidung der Gemeinde hat Herr Jörg Gniwotta beim Verwaltungsgericht Schwerin (VG SN) am 19. Dezember 2016 Klage eingereicht. Am 27. April 2018 hat das VG SN über das Verwaltungsstreitverfahren geurteilt. In der Entscheidungsbegründung stellt das VG SN fest, dass die Gemeindevertretung nicht in der Weise einen Beschluss nach § 46 Abs. 4 Satz 2 LKWG M-V gefasst hat. Die Gemeindevertretung hat die Feststellung der Gemeindevorstandes zu bestätigen, aufzuheben oder abzuändern. Diese Beschlussfassung ist nunmehr nachzuholen.

Das VG SN erklärt in der Entscheidungsbegründung weiter, dass die Auffassung der Gemeindevorstandes begründet ist, wonach Herr Jörg Gniwotta die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der Wählergemeinschaft ist.

Für Parteien gilt eine besondere Regelungen nach § 46 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 LKWG M-V, die für das Nachrücken bei einer Wählergemeinschaft nicht anwendbar ist.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, die Feststellung des Gemeindevorstandes zu bestätigen und somit den Einspruch von Herrn Swen Bertram gegen die Bestimmung des Gemeindevorstandes des Herrn Jörg Gniwotta als Nachrücker zurück zu weisen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

- Keine

**Anlagen:**

- Einspruch gegen die Feststellung des Gemeindewahlleiters
- Stellungnahme der Wahlleitung nebst Anlagen
- **Urteil zum Verwaltungsstreitverfahren vom Verwaltungsgericht Schwerin vom 27. April 2018 (AZ 1 A3841-16 SN)**

**Swen Uwe Bertram**  
 Rudolf-Breitscheid-Str. 7  
 23946 Ostseebad Boltenhagen  
 1/6

Per Boten und vorab als TELEFAX

An  
 Amt Klützer Winkel  
 Gemeindevahleiter  
 Herr A. Longerich  
 Schloßstr. 1  
 23948 Klütz

An  
 Gemeinde Ostseebad Boltenhagen  
 Bürgermeister  
 Herr Christian Schmiedeberg  
 c/o  
 Amt Klützer Winkel  
 Schloßstr. 1  
 23948 Klütz

Re:

- Die öffentliche Bekanntmachung über das Nachrücken des Herrn Jörg Gniwotta als Ersatzperson in der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 02. November 2016

**EINSPRUCH** gegen die Öffentliche Bekanntmachung über das Nachrücken von einer Ersatzperson in der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 02. November 2016, hier Ersatzperson Herr Jörg Gniwotta

Sehr geehrter Herr Longerich,  
 sehr geehrter Herr Schmiedeberg,

der Unterzeichner legt hiermit **EINSPRUCH** gegen die Nominierung der Ersatzperson Jörg Gniwotta ein.

Ich verstehe die Auslegung der Nachrückerregelung des § 46 Abs. 2, die im Gesetz über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 festgelegt ist, so, dass es der Wille des Landesgesetzgebers war/ist, kommunale Wählergemeinschaften gleichberechtigt zu behandeln. Ein solcher Wille ist in anderen kommunalen Landes-Wahlgesetzen auch explizit formuliert.

Herr Jürgen Gniwotta ist nachweislich seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlags aus der Wählergruppe, für die er aufgestellt war, ausgeschieden. Die Tatsache des Ausscheidens ist dem Amt bekannt.

Der nächste Nachrücker und Ersatzperson auf der Wahlvorschlagsliste ist nicht Herr Gniwotta, sondern Herr Horst Piankowski.

Ich **beantrage**,

- (1) die Rücknahme der Öffentlichen Bekanntmachung über das Nachrücken der Ersatzperson Gniwotta in der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen und
- (2) die Anwendung des § 46 Abs. 2 des LKWG M-V nicht nur für politische Parteien, sondern auch für kommunale Wählergemeinschaften sowie die folgende

**Swen Uwe Bertram**

Rudolf-Breitscheid-Str. 7

23946 Ostseebad Boltenhagen

2/6

**Anwendung und Auslegung: (kursiv zugesetzt > kein Gesetzestext)**

Nachrückende Person kann nicht sein, wer

1. nach der Wahl aus der Partei (*oder Wählergemeinschaft*) ausgetreten oder ausgeschlossen worden ist, wenn die Partei (*oder die Wählergemeinschaft*) dies vor dem Freiwerden des Sitzes der Wahlleitung schriftlich mitgeteilt hat

**BEGRÜNDUNG**

Die vom Gemeindevorstand des Amtes Klützer Winkel in der Öffentlichen Bekanntmachung vom 02.11.2016 angewandten Regelungen des § 46 Abs. 2 des LKWG M-V stehen nicht im Einklang mit Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes in Bezug auf Chancengleichheit und Gleichbehandlungsgrundsätzen des Grundgesetzes. Ich gehe davon aus, dass der Landesgesetzgeber nicht die Absicht hatte, kommunale Wählergemeinschaften gegenüber politischen Parteien zu benachteiligen. Bezüglich des Nachrückens von Ersatzpersonen finden sich in anderen kommunalen Landes-Wahlgesetzen Regelungen zur gleichgewichtigen Behandlung für Parteien und Wählergemeinschaften.

Hier die § 46 Abs. 2 des LKWG M-V:

**Gesetz über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern**

**(Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V)**

**Vom 16. Dezember 2010\***

§ 46 Nachrücken

2) Nachrückende Person ist die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags, auf dem die oder der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Nachrückende Person für eine Wahlkreisabgeordnete oder einen Wahlkreisabgeordneten einer Partei, für die eine Landesliste zugelassen war, ist die nächste Ersatzperson dieser Landesliste. Nachrückende Person kann nicht sein, wer

1. nach der Wahl aus der Partei ausgetreten oder ausgeschlossen worden ist, wenn die Partei dies vor dem Freiwerden des Sitzes der Wahlleitung schriftlich mitgeteilt hat,

Die öffentliche Bekanntmachung über das Nachrücken des Herrn Jörg Gniwotta als Ersatzperson in der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen steht konträr zu dem Recht auf Chancengleichheit und verstößt gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes (Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 und Art. 28 Abs.1 Satz 2 GG)

**Swen Uwe Bertram**

Rudolf-Breitscheid-Str. 7  
23946 Ostseebad Boltenhagen  
3/6

In anderen Kommunalwahlgesetzen ist ausdrücklich Folgendes geregelt:

**Siehe dazu: Gesetz Nr. 984 – Kommunalwahlgesetz SAARLAND - KWG -**

Bei der Nachfolge bleiben diejenigen Bewerberinnen oder Bewerber unberücksichtigt, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlags aus dieser Partei oder **Wählergruppe** ausgeschieden sind.

Ähnliche Bestimmungen und Regelungen finden sich unter anderem in den Kommunalwahlgesetzen der Bundesländer: Bremen, Hessen und Nordrhein-Westfalen.

**Siehe dazu die Beweise: 3,4,5,6**

Kommunale Wählervereinigungen sind den politischen Parteien im Sinne des Art. 21 GG und des § 2 PartG gleichzustellen.

**Beweis 1**

**Siehe dazu: TZ 10 BVerfG 21.06.1988 – 2BvR 638/84**

Träten **kommunale Wählervereinigungen** - die sogenannten Rathausparteien - zu Wahlen an, seien sie **den politischen Parteien** im Sinne des **Art. 21 GG** und des **§ 2 PartG gleichzustellen**. Das Gebot der grundsätzlich strengen Gleichbehandlung durch den Gesetzgeber im Bereich der politischen Willensbildung des Volkes müsse - wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 15. Januar 1985 (BVerfGE 69, 92) ausgeführt habe - nicht nur im Verhältnis der politischen Parteien zueinander, sondern auch gegenüber anderen Gruppen oder Bewerbern, die mit den politischen Parteien um Wählerstimmen kämpften, gelten.

Auf Grundlage dieses Urteils ergibt sich der Anspruch von kommunalen Wählergemeinschaften auf Gleichbehandlung mit politischen Parteien hinsichtlich der gleichartigen Anwendung des § 46 LKWG M-V, und zwar:

**Nachrückende Person kann nicht sein, wer**

nach der Wahl aus der Partei ausgetreten oder ausgeschlossen worden ist, wenn die Partei dies vor dem Freiwerden des Sitzes der Wahlleitung schriftlich mitgeteilt hat,

Zu den Anspruch auf Gleichbehandlung von kommunalen Wählervereinigungen mit politischen Parteien verweisen wir auf das folgende Urteil des Bundesverfassungsgerichts -2BvR 1163/82-, welches wir als Beweis 2 benennen.

**Beweis 2**

**Bundesverfassungsgericht – Beschluss des Zweiten Senats vom 15. Januar 1985**

**2BvR 1163/82- TZ 57**

**Swen Uwe Bertram**

Rudolf-Breitscheid-Str. 7  
23946 Ostseebad Boltenhagen  
4/6

Das Gebot der grundsätzlich strengen Gleichbehandlung durch den Gesetzgeber im Bereich der politischen Willensbildung des Volkes gilt nicht nur gegenüber politischen Parteien im Sinne des Art. 21 GG und des § 2 PartG, sondern auch gegenüber anderen Gruppen oder Bewerbern, die mit den politischen Parteien in Wettbewerb um Wählerstimmen treten (vgl. BVerfGE 41, 399). Das Bundesverfassungsgericht hat bereits entschieden, daß auf der kommunalen Ebene, für die Art. 28 Abs. 2 GG die seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts gewachsene moderne Form der Selbstverwaltung garantiert, grundsätzlich die örtlich gebundenen Rathausparteien oder **Wählervereinigungen den politischen Parteien rechtlich gleichgestellt** sind und daß den sich diesen Gruppen zurechnenden Bürgern wie ihren Kandidaten grundsätzlich eine chancengleiche Teilnahme an den kommunalen Wahlen gewährt werden muß (BVerfGE 11, 266 [274 f., 276]; 11, 351 [361]; 12, 10 [25]; 13, 1 [16]).

In diesem Zusammenhang verweisen wir zusätzlich auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. April 2008, Az.: 2 BvL 4/05 mit dem kommunale Wählervereinigungen mit politischen Parteien für Einzelsteuergesetze gleichgestellt wurden. insbesondere hat das Bundesverfassungsgerichtes entschieden, dass es für die Differenzierung zwischen Parteien und kommunalen Wählervereinigungen keine tragfähigen verfassungsrechtlichen Gründe gibt. Entschieden wurde, dass das Recht auf Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 und Art. 28 Abs.1 Satz 2 GG) verletzt wird, wenn Zuwendungen an politische Parteien steuerfrei gestellt sind und Zuwendungen an kommunale Wählervereinigen nicht.

**In anderen Kommunalwahlgesetzen ist ausdrücklich Folgendes geregelt, hier die Beweise:**

**Beweis 3**

**Bremisches Wahlgesetz (BremWahlG) In der Fassung vom 23. Mai 1990**

§ 36b Berechnung der Listennachfolge

(1) Ein Listennachfolger nach §§ 35 bis 36a wird durch eine Neuberechnung der Verteilung nach § 7 Abs. 6 festgestellt. Dabei bleiben diejenigen Bewerber unberücksichtigt, die verstorben sind, die Annahme der Wahl abgelehnt haben, in den Senat gewählt sind oder nach §§ 34 und 35 ihren Sitz verloren haben. Bei nach Listenwahl zu vergebenden Sitzen bleiben zudem diejenigen **Listenbewerber unberücksichtigt, die bisher nicht Mitglied der Bürgerschaft sind und seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages aus dieser Partei oder Wählervereinigung ausgeschieden sind.**

**Beweis 4**

§ 34 KWG

Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) Landesrecht Hessen

§ 34 KWG – Nachrücken

(1) <sup>1</sup>Wenn ein Vertreter stirbt, seine Rechtsstellung nach § 23 Abs. 2 Satz 3 als nicht erworben gilt oder seinen Sitz verliert (§ 33), so rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags mit den meisten Stimmen an seine Stelle; bei gleicher Stimmenzahl ist die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag entscheidend. <sup>2</sup>Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so

**Swen Uwe Bertram**

Rudolf-Breitscheid-Str. 7  
23946 Ostseebad Boltenhagen

5/6

bleibt der Sitz unbesetzt; die gesetzliche Mitgliederzahl der Vertretungskörperschaft vermindert sich für die Wahlzeit entsprechend.

(1a) Bei der Mehrheitswahl rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl nach; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Bei der Nachfolge bleiben Bewerber unberücksichtigt,

1. 1.

die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlags aus der Partei oder der **Wählergruppe**, für die sie bei der Wahl aufgetreten waren, ausgeschlossen sind,

**Beweis 5**

**Gesetz Nr. 984 – Kommunalwahlgesetz SAARLAND - KWG -**

§ 44 Ersatzleute

(3) Nimmt eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an oder stirbt sie oder er oder scheidet ein Mitglied aus dem Gemeinderat aus, so stellt die Gemeindevahleiterin oder der Gemeindevahleiter die nachrückende Ersatzperson fest. Dabei ist die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag - gegliedert nach Gebiets- und Bereichslisten - maßgebend. Bei der Nachfolge bleiben diejenigen Bewerberinnen oder Bewerber unberücksichtigt, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlags aus dieser Partei oder **Wählergruppe** ausgeschlossen sind. Unberücksichtigt bleiben ebenso Bewerberinnen und Bewerber, die als gewählte Bewerberinnen oder Bewerber die Annahme der Wahl abgelehnt oder als Mitglieder auf ihre Mitgliedschaft im Gemeinderat verzichtet haben. § 41 Abs. 4 und § 43 finden entsprechende Anwendung.

**Beweis 6**

**Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998

3. Ersatzbestimmung von Vertretern

§ 45 (Fn 13)

(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Vertreter stirbt oder sonst aus der Vertretung ausscheidet, so wird der Sitz nach der Reserveliste derjenigen Partei oder Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist; ein späterer Wechsel der Zugehörigkeit des Ausgeschiedenen zur Partei oder Wählergruppe bleibt unberücksichtigt. Auf der Reserveliste bleiben diejenigen Bewerber außer Betracht, die aus der Partei oder **Wählergruppe**, für die sie bei der Wahl aufgestellt waren, ausgeschlossen sind oder in der gemäß § 38 vorgesehenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben. Wer die Annahme der Wahl im Wahlbezirk oder die Wahl gemäß der Reserveliste ablehnt, kann nicht beziehungsweise nicht erneut aus der Reserveliste berufen werden. Ist der nach Satz 1 Ausgeschiedene bei der Wahl nicht als Bewerber für eine Partei oder Wählergruppe aufgetreten oder ist die Reserveliste erschöpft, so bleiben die betreffenden Sitze unbesetzt; die gesetzliche Mitgliederzahl vermindert sich entsprechend. Der Ersatzbewerber, der ausschließlich für einen im Wahlbezirk aufgestellten und dort nicht direkt, sondern über die Reserveliste gewählten Bewerber benannt wurde, wird bei der Listennachfolge nicht berücksichtigt. An die Stelle des nach Satz 1

**Swen Uwe Bertram**

Rudolf-Breitscheid-Str. 7  
23946 Ostseebad Boltenhagen

6/6

Ausgeschlossen tritt der für ihn auf der Reserveliste aufgestellte Ersatzbewerber, falls ein solcher nicht benannt ist, der auf der Reserveliste der Reihenfolge nach nächste Bewerber. Wenn der bei der Listennachfolge zu berücksichtigende Ersatzbewerber oder Bewerber die Wählbarkeit verloren hat, gestorben ist oder die Annahme der Wahl abgelehnt hat, gilt Satz 6 entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen

*Swen Uwe Bertram*  
Swen Uwe Bertram

# Amt Klützer Winkel Gemeindewahlleiter

für die amtsangehörigen Gemeinden  
Damshagen, Hohenkirchen, Kalkhorst, Ostseebad Boltenhagen, Stadt Klütz und Zierow

Amt Klützer Winkel • Schloßstr. 1 • 23948 Klütz

Auskunft erteilt: Arne Longerich  
Fachbereich III - Bürgeramt

Bürgermeister  
der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen  
als  
Vorsitzender der Gemeindevertretung  
der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

Telefon: 038825 / 393-12  
e-Mail: [a.longerich@kluetzer-winkel.de](mailto:a.longerich@kluetzer-winkel.de)  
Zimmer: 001  
AZ: AL | Einspruch Nachrücken JG

Zentrale: 038825 / 393-0  
Fax: 038825 / 393-710  
Internet: [www.kluetzer-winkel.de](http://www.kluetzer-winkel.de)

15. November 2016

## Stellungnahme der Wahlleitung

**hier: Einspruch gegen die Öffentliche Bekanntmachung über das Nachrücken von einer Ersatzperson in der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen**

Sehr geehrter Herr Schmiedeberg,

wie Ihnen bekannt ist, habe ich – nachdem Herr Bertram sein Mandat als Gemeindevertreter verloren hat – Herrn Jörg Gniwotta gemäß § 46 Abs. 1 LKWG M-V<sup>1</sup> als nachrückende Personen bestimmt. Herr Gniwotta hat das Mandat mit Annahmeerklärung vom 27. Oktober 2016, bei mir eingegangen am 28. Oktober 2016, angenommen. Er hat danach die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen erworben (§ 46 Abs. 5 LKWG M-V). Den Übergang des Sitzes in der Gemeindevertretung habe ich am 2. November 2016 öffentlich bekannt gegeben.

Am 9. November 2016 hat Herr Swen Bertram „als Vorsitzender für die WIR Wählerinitiative Ostseebad Boltenhagen“ gegen meine Feststellung des Nachrückens von Herrn Gniwotta bei mir vorab per Fax Einspruch erhoben.

Der Einspruch ist gemäß § 46 Abs. 4 LKWG M-V in entsprechender Anwendung des § 35 LKWG M-V zulässig. Er ist von Herrn Bertram als Wahlberechtigtem fristgerecht innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung am 2. November 2016 schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung erhoben worden (§ 35 LKWG M-V) und damit zu beachten.

Gemäß § 46 Abs. 4 Satz 2 LKWG M-V hat die kommunale Vertretung, also die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, über den Einspruch in der Weise zu beschließen, dass die Feststellung der Wahlleitung bestätigt, aufgehoben oder abgeändert wird. Gegen den Beschluss ist die Klage zulässig. Die §§ 41 und 42 gelten entsprechend.

Ich lege den Einspruch des Herrn Bertram hiermit der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zur entsprechenden Beschlussfassung vor.

<sup>1</sup> Gesetz über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 690)

### Bankverbindungen:

Deutsche Kreditbank AG  
IBAN: DE66 1203 0000 1005 3960 88  
SWIFT-BIC: BYLADEM1001  
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
IBAN: DE89 1405 1000 1000 0373 43  
SWIFT-BIC: NOLADE21WIS

### Sprechzeiten:

dienstags, mittwochs, donnerstags, freitags	08.30 Uhr - 12.00 Uhr
dienstags donnerstags	13.30 Uhr - 16.00 Uhr 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

Als Anlagen füge ich folgende Unterlagen diesem Schreiben bei:

- Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen am 11. September 2014, 17:00 Uhr,
- Beschluss des Oberverwaltungsgerichts des Landes Mecklenburg-Vorpommern in dem Verwaltungsstreitverfahren Bertram ./ Amtsvorsteher des Amtes Klützer Winkel,
- mein Schreiben an Herrn Jörg Gniwotta vom 25. Oktober 2016,
- die Annahmeerklärung von Herrn Jörg Gniwotta, bei mir eingegangen am 28. Oktober 2016,
- Text der öffentlichen Bekanntmachung über das Nachrücken von einer Ersatzperson in der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 2. November 2016,
- Schreiben der Herren Kay Grollmisch und Jörg Gniwotta an das Amt Klützer Winkel vom 29. Oktober 2016, beim Amt eingegangen am 1. November 2016
- E-Mail von Frau Ilse Bössow von der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vom 1. November 2016.

Zu dem Einspruch des Herrn Bertram nehme ich als Wahlleiter wie folgt Stellung:

Die Entscheidung, Herrn Gniwotta als nachrückende Person (nächste Ersatzperson) zu bestimmen, war gemäß § 46 LKWG M-V geboten. Der Einspruch von Herrn Bertram ist deshalb unbegründet.

Herr Bertram weist in seinem Einspruchsschreiben darauf hin, dass die Bestimmung von Herrn Gniwotta darauf beruht, dass er nächste Ersatzperson auf dem Wahlvorschlag der WIR Wählerinitiative Ostseebad Boltenhagen ist. Die Nominierung von Herrn Gniwotta als Ersatzperson sei aber dennoch fehlerhaft, weil Herr Gniwotta nach der Aufstellung des Wahlvorschlags am 7. September 2014 aus der WIR Wählerinitiative Ostseebad Boltenhagen ausgeschieden sei und deshalb nicht nachrückende Person sein könne. Mit einem weiteren Schreiben vom 9. November 2016 beantragt Herr Bertram deshalb stattdessen, die Nominierung von Herrn Horst Piankowski als Nachrücker. Zwar regele – so begründet Herr Bertram seinen Einspruch weiter – § 46 Abs. 2 Satz 3 LKWG M-V ausdrücklich, dass nur derjenige nicht nachrückende Person sein könne, der „nach der Wahl aus der Partei“ ausgetreten oder ausgeschlossen worden sei, diese Regelung müsse aber auch für eine Wählergemeinschaft gelten. Die Regelung des § 46 Abs. 2 LKWG M-V befinde sich nicht im Einklang mit Urteilen des Bundesverfassungsgerichts in Bezug auf Chancengleichheit und Gleichheitsgrundsätzen des Grundgesetzes. Es sei davon auszugehen, dass der Landesgesetzgeber nicht die Absicht hatte, kommunale Wählergemeinschaften gegenüber politischen Parteien zu benachteiligen. Deshalb stehe auch die Bestimmung über das Nachrücken von Herrn Gniwotta als Ersatzperson in der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen konträr zu dem Recht auf Chancengleichheit und verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes.

Diese Begründung des Einspruchs von Herrn Bertram ändert nichts daran, dass der Wortlaut von § 46 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 LKWG M-V eindeutig und keiner weiteren Auslegung zugänglich ist. Die Wahlleitung musste deshalb Herrn Gniwotta als nachrückende Person bestimmen.

Auch wenn Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Regelung des § 46 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 LKWG M-V bestehen mögen, Verwaltungsbehörden, also auch die Wahlleiter, haben sich an die Gesetze zu halten, selbst dann, wenn sie sie für verfassungswidrig halten. Ob und inwieweit § 46 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 LKWG M-V verfassungsgemäß bzw. verfassungswidrig ist, ist grundsätzlich in einem Normenkontrollverfahren oder im Wege einer Verfassungsbeschwerde festzustellen. Allerdings kann auch in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren darüber inzidenter entschieden werden.

  
A. Longerich  
Gemeindewahlleiter

**Niederschrift**  
**über die Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen**  
**am 11. September 2014, 17:00 Uhr**

Zur Neufeststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 25. Mai 2014 trat heute gemäß § 43 Abs. 2 LKWG M-V der Gemeindevahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

Lfd. Nr	Funktion	Name
1	Gemeindevahlleiterin	Schultz Maria
2	weiteres Mitglied	Gerloff Katrin
3	weiteres Mitglied	Mestius Casola
4	weiteres Mitglied	Dunnes Annegret
5	weiteres Mitglied	Bülow Monika
6	weiteres Mitglied	Klumperberg Anett
7	weiteres Mitglied	Schlotz Sigfried
8	weiteres Mitglied	
9	weiteres Mitglied	

Ferner waren hinzugezogen:

Lfd. Nr.	Funktion	Name
1	Schriftführung	Albert Susanne
2	Hilfskraft	
3	Hilfskraft	

Die Gemeindevahlleiterin, Frau Maria Schultz, eröffnete um 17:00 Uhr die Sitzung des Wahlausschusses und begrüßte dessen erschienenen Mitglieder. Sie stellte die ordnungsgemäße Ladung des Ausschusses fest und wies besonders darauf hin, dass Ort, Zeit und Tagesordnung gemäß § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 LKWO öffentlich bekannt gemacht worden seien.

Sie stellte fest, dass der Wahlausschuss gemäß § 10 Abs. 3 LKWG M-V ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen weiteren Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Gemeindevahlleiterin wies die an der Sitzung des Wahlausschusses teilnehmenden Mitglieder und die Schriftführung auf die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hin.

**TOP 1:****Neufeststellung des Wahlergebnisses zur Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen**

Die Gemeindewahlleiterin erläuterte, dass die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg am 8. Juli 2014 als untere Rechtsaufsichtsbehörde im Wege einer gesetzlich angeordneten Ersatzvornahme nach § 40 Abs. 3 i.V.m. § 33 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 3 LKWG M-V auf den Einspruch der Wählerinitiative Boltenhagen vom 5. Juni 2014 sowie den Einspruch des Herrn Kay Grollmisch vom 1. Juli 2014 gegen die Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen am 25. Mai 2014 eine Wahlprüfungsentscheidung getroffen hat.

Die Wahlniederschriften vom 3. Juli 2014 über die Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse der Wahlen zur Gemeindevertretung und der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 25. Mai 2014, die Wahlniederschrift vom 25. Mai 2014 für Wahlbezirk 1 über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 25. Mai 2014 sowie die Wahlprüfungsentscheidung der Landrätin vom 8. Juli 2014 wurde allen Mitgliedern des Wahlausschusses jeweils ausgehändigt.

Frau Schultz erläuterte, dass in der Wahlniederschrift vom 25. Mai 2014 für Wahlbezirk 1 über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 25. Mai 2014 ein Rechen-/Schreibfehler enthalten sei, der aber keine Auswirkungen auf das Ergebnis hat. Der Fehler liegt darin, dass die Differenz der Wähler gesamt und der gültigen Stimmen das Ergebnis 33 anstelle von 32 ungültige Stimmen ergebe. Frau Schultz teilte den Mitgliedern des Wahlausschusses mit, dass dies bei der Neufeststellung des Ergebnisses zu berücksichtigen sei.

Frau Schultz erläuterte weiter, dass die Wahlprüfungsentscheidung der Landrätin gemäß § 42 Abs. 1 LKWG M-V den Personen, die den Einspruch erhoben haben sowie der unteren Rechtsaufsichtsbehörde ordnungsgemäß zugestellt wurde. Die Wahlprüfungsentscheidung ist nach Rücknahme des hiergegen zunächst beim Verwaltungsgericht Schwerin eingelegten Rechtsmittels mittlerweile rechtskräftig geworden, so dass gemäß § 43 Abs. 2 LKWG M-V der Wahlausschuss das Wahlergebnis nunmehr neu festzustellen hat. Grundlage bilden die Feststellungen des Gemeindewahlausschusses vom 27. Mai 2014 sowie die rechtskräftig gewordene Wahlprüfungsentscheidung der Landrätin vom 8. Juli 2014.

Nach diesen Erläuterungen der Gemeindewahlleiterin und nach Kenntnisnahme der Wahlprüfungsentscheidung der Landrätin vom 8. Juli 2014 wurde gemäß § 43 Abs. 2 LKWG M-V folgendes endgültiges Gesamtergebnis zur Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 25. Mai 2014 neu **festgestellt**:

Wahlberechtigte gesamt:	2204
Zahl der Wähler:	1333
gültige Stimmen:	3855
ungültige Stimmen:	111

Von den gültigen Stimmen entfallen auf die Liste der	
CDU- Christlich Demokratische Union Deutschlands:	1359
Die Linke- DIE LINKE:	240
SPD- Sozialdemokratische Partei Deutschlands:	441
FDP- Freie Demokratische Partei:	63
AfD- Alternative für Deutschland:	72
BOLTE:	448
Boltenhagener Hanse:	131
BfB- Bürgerforum Ostseebad Boltenhagen:	426
WIR - Wählerinitiative Ostseebad Boltenhagen-WIR:	514
Einzelbewerber Gröh:	67
Einzelbewerber Werner:	94

Es waren für das Wahlgebiet 12 Sitze zu verteilen.

Die Sitzverteilung auf die Wahlvorschläge wurde wie folgt neu festgestellt:

	<b>Sitze</b>	<b>Gesamtstimmen</b>
<b>CDU</b>	<b>4</b>	<b>1359</b>
<b>Die Linke</b>	<b>1</b>	<b>240</b>
<b>SPD</b>	<b>1</b>	<b>441</b>
<b>BOLTE</b>	<b>2</b>	<b>448</b>
<b>Boltenhagener Hanse</b>	<b>1</b>	<b>131</b>
<b>BfB</b>	<b>1</b>	<b>426</b>
<b>WIR</b>	<b>2</b>	<b>514</b>

Die Verteilung der Stimmen auf die Bewerberinnen oder Bewerber wurde wie folgt neu festgestellt:

<b>Partei/Wählergruppen/ Einzelbewerber</b>	<b>Name, Vorname</b>	<b>Stimmen gesamt</b>
<b>CDU</b>	Dunkelmann, Kai	260
	Klein, Mirko	219
	Schmiedeberg, Hans-Otto	190
	Schmiedeberg, Christian	170
Ersatzpersonen	Böse, Tobias	106
	Meier, Christiane	99
	Dunkelmann, Dieter	83
	Koch, Kirsten	45
	Beckert, Christian	40
	Stappenbeck, Christian	33

	Rachow, Peter	32
	Schiffer, Brigitte	24
	Gülker, Claus	17
	Reichow, Monika	16
	Günther, Sven	14
	Kooke, Dieter	11

<b>Die Linke</b>	Steigmann, Michael	162
Ersatzpersonen	Voigtländer, Bernd	40
	Ritz, Reinhold	38

<b>SPD</b>	Bräunig, Beatrix	167
Ersatzpersonen	Giewald, Eckehard	118
	Retzlaff, Marianne	75
	Mahlke, Monika	49
	Kaphingst, Thomas	32

<b>FDP</b>	Sager, Ulrich	48
	Claus, Kerstin	11
	Wunderlich, Claudia	4

<b>AfD</b>	Schlegel, Jörg	72
------------	----------------	----

<b>BOLTE</b>	Claus, Olaf-Rüdiger	283
	Hacker, Lutz	67
Ersatzpersonen	Hannke, Maik	29
	Günther, Gisela	18
	Kaiser, Nathalie	16
	Kupsch, Wolfgang	14
	Reichwaldt, Günther	11
	Arnold, Denny	10

<b>Boltenhagener Hanse</b>	Dietrich, Frank	35
Ersatzpersonen	Mecke, Enrico	35
	Rödiger, Detlef	26
	Wendt, Rex	23
	Bartusch, Claus, Dieter	10

	Hempel, Henry	2
--	---------------	---

<b>BfB</b>	Seidel, Wolfgang	142
Ersatzpersonen	Apelt, Stephan	61
	Okken, Hartmut	47
	Viergutz, Kurt	43
	Werner, Erika	40
	Jeske, Stephan	37
	Lehmann, Dietmar	31
	Möller, Harry	15
	Detloff, Edeltraut	10

<b>WIR</b>	Bertram, Swen, Uwe	223
	Grollmisch, Kay	64
Ersatzpersonen	Gniwotta, Jörg	58
	Piankowski, Horst-Michael	26
	Sommer, Reiner	23
	Wenzel, Petra	23
	von Koppelow, Karl	19
	Matzat, Erhard	17
	Becker, Hans	16
	Seltenreich, Joachim	16
	School, Heidewig	10
	Beil, Roswitha	9
	Zobawa, Hans Günter	9
	Stoll, Enrico	1

Einzelbewerber Gröh	Gröh, Helmuth	67
---------------------	---------------	----

Einzelbewerber Werner	Werner, Armin	94
-----------------------	---------------	----

**Die auf die Wahlvorschläge entfallenden Sitze stehen folgenden Bewerbern/Bewerberinnen zu:**

<b>CDU</b>	<b>Dunkelmann, Kai</b>
	<b>Klein, Mirko</b>
	<b>Schmiedeberg, Hans-Otto</b>
	<b>Schmiedeberg, Christian</b>
<b>Die Linke</b>	<b>Steigmann, Michael</b>

<b>SPD</b>	<b>Bräunig, Beatrix</b>
<b>BOLTE</b>	<b>Claus, Olaf-Rüdiger</b> <b>Hacker, Lutz</b>
<b>Boltenhagener Hanse</b>	<b>Dietrich, Frank</b>
<b>BfB</b>	<b>Seidel, Wolfgang</b>
<b>WIR</b>	<b>Bertram, Swen Uwe</b> <b>Grollmisch, Kay</b>

Das Ergebnis der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 25. Mai 2014 wurde wie folgt neu festgestellt:

Wahlberechtigte gesamt	2204
Zahl der Wähler	1322
gültige Stimmen	1257
ungültige Stimmen	65

Verteilung der gültigen Stimmen auf die Wahlvorschläge

<b>Partei/Wählergruppe/ Einzelbewerber</b>	<b>Name, Vorname</b>	<b>Gesamt- stimmen</b>
WIR	Bertram, Swen Uwe	264
Einzelbewerber Beckert	Beckert, Steffen	93
Einzelbewerber Böse	Böse, Tobias	128
Einzelbewerber Claus	Claus, Olaf-Rüdiger	371
Einzelbewerber Schmiedeberg	Schmiedeberg, Christian	401

Nach § 67 Abs. 2 S. 1 LKWG M-V ist gewählt wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die für die Wahl erforderliche Stimmzahl beträgt daher mindestens 629 gültige Stimmen.

Der Wahlausschuss stellt fest, dass keine Person die erforderliche Stimmzahl erreicht hat, so dass gemäß § 67 Abs. 2 S. 2 LKWG M-V am 15. Juni 2014 eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen stattfand.

Zur Stichwahl zugelassen wurden:

1. Claus, Olaf-Rüdiger
2. Schmiedeberg, Christian

Die Gemeindevahllleiterin erklärte, dass in der am 15. Juni 2014 statt gefundenen Stichwahl

zwischen diesen Personen der Einzelbewerber Schmiedeberg, Christian die Mehrzahl der gültigen Stimmen erhielt und sowohl das Wahlergebnis als auch die Tatsache, dass Herr Schmiedeberg, Christian zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen gewählt wurde, bereits in der Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen am 18. Juni 2014 festgestellt wurde.

Die Gemeindewahlleiterin erläuterte weiter, dass gegen die Feststellung vom 18. Juni 2014 kein Rechtsmittel eingelegt worden und diese daher bestandskräftig sei, so dass es einer Neufeststellung in der heutigen Sitzung nicht bedurfte.

Die Gemeindewahlleiterin gab das Wahlergebnis und die Sitzverteilung im Anschluss an die Feststellungen des Wahlausschusses laut bekannt.

Die Gemeindewahlleiterin fragte die anwesenden Mitglieder des Gemeindewahlausschusses, ob auf Verlesung dieser Mitschrift verzichtet werde.

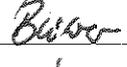
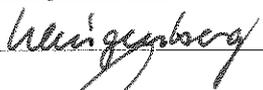
*Da nicht alle anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses auf die Verlesung verzichteten, wurde diese Niederschrift ganz oder teilweise verlesen.*

Die Gemeindewahlleiterin, die weiteren Mitglieder des Gemeindewahlausschusses und die Schriftführung genehmigten und unterschrieben diese Niederschrift.

Die Sitzung wurde um 17:13 Uhr geschlossen.

Dieser Niederschrift sind folgende von der Gemeindewahlleitung unterschriebene Zusammenstellungen und Berechnungen beigelegt

1. Zusammenstellung der Wahlergebnisse nach den Wahlniederschriften
2. Wahlprüfungsentscheidung
3. Berechnung für die Sitzverteilung

Ort, Datum	Funktion	handschriftliche Unterschrift
	Gemeindewahlleiterin	
	weiteres Mitglied	
	weiteres Mitglied	
	weiteres Mitglied	
	weiteres Mitglied	
	weiteres Mitglied	
	weiteres Mitglied	
	Schriftführung	

# Amt Klützer Winkel Die Amtsvorsteherin

für die amtsangehörigen Gemeinden  
**Damshagen, Hohenkirchen, Kalkhorst, Ostseebad Boltenhagen, Stadt Klütz und Zierow**

Amt Klützer Winkel • Schloßstr. 1 • 23948 Klütz

Auskunft erteilt: Arne Longerich  
Fachbereich III - Bürgeramt

## per Einschreiben / Einwurf

Herrn  
Jörg Gniwotta  
Tarnewitzer Huk 4  
23946 Ostseebad Boltenhagen

RG 03 000 804 2DE

Telefon: 038825 / 393-12  
e-Mail: [a.longerich@kluetzer-winkel.de](mailto:a.longerich@kluetzer-winkel.de)  
Zimmer: 001  
AZ: AL |

Zentrale: 038825 / 393-0  
Fax: 038825 / 393-710  
Internet: [www.kluetzer-winkel.de](http://www.kluetzer-winkel.de)

25. Oktober 2016

## **Annahmeerklärung zur Wahl als Gemeindevertreter der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen**

Sehr geehrter Herr Gniwotta,

der Wahlausschuss für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11. September 2014 festgestellt und beschlossen, dass Sie als Ersatzperson auf der Liste „WIR“ als Gemeindevertreter der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen gewählt worden sind.

Herr Swen Bertram hat sein Mandat als Gemeindevertreter in der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen verloren, somit sind Sie als Nachrücker in die Gemeindevertretung gewählt.

Bitte teilen Sie mir bis zum 4. November 2016 mit, ob Sie die Wahl annehmen (s. Anlage).  
Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
A. Longerich  
Gemeindewahlleiter

Anlage: Annahmeerklärung

### Bankverbindungen:

Deutsche Kreditbank AG  
IBAN: DE66 1203 0000 1005 3960 88  
SWIFT-BIC: BYLADEM1001  
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
IBAN: DE89 1405 1000 1000 0373 43  
SWIFT-BIC: NOLADE21WIS

### Sprechzeiten:

dienstags, mittwochs, donnerstags, freitags	08.30 Uhr - 12.00 Uhr
dienstags donnerstags	13.30 Uhr - 16.00 Uhr 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

F. 28.10.2016  
K.

Amt Klützer Winkel			
EINGANG			
28. Okt. 2016			
AV	EW	EV	Sonst.
FB I	FB II	FB III	FB IV

# Annahmeerklärung

(Bitte unterschreiben und zurückgeben)

Die Benachrichtigung über das Nachrücken als Gemeindevertreter für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen habe ich erhalten.

Ich nehme die Wahl

an

nicht an

Ort, Datum Ostseebad Boltenhagen, 27.10.2016 (Bitte in Druckbuchstaben)

Jörg Fricke  
Unterschrift

Gniwotta, Jörg  
Nachname, Vorname

Amt Klützer Winkel  
Der Gemeindevorstand

Klütz, 02. November 2016

**Öffentliche Bekanntmachung  
über das Nachrücken von einer Ersatzperson  
in der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen**

Gemäß § 46 Absatz 5 des Gesetz über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 2015 (GVOBl. M-V S.2) gebe ich bekannt:

Das Mitglied der Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen, Herr Swen Bertram (Wahlvorschlag der Wählergruppe WIR) hat seinen Sitz gemäß § 65 Absatz 1 Nr. 4 LKWG M-V mit Wirkung vom 28. Oktober 2016 verloren.

Gemäß § 46 Absatz 2 LKWG M-V ist dieser Sitz an die nächste Ersatzperson dieses Wahlvorschlags, **Herrn Jörg Gniwotta**, mit Zugang der Annahmeerklärung am 28. Oktober 2016 übergegangen.

Gemäß § 46 Absatz 4 LKWG M-V kann gegen diese Feststellung in entsprechender Anwendung des § 35 LKWG M-V innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei dem Gemeindevorstand des Amtes Klützer Winkel, 23946 Klütz, Schloßstraße 1, zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

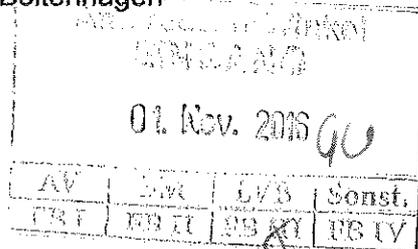


A. Longerich  
Gemeindevorstand

Eingang 01.11.2016  
LA - J

Kay Grollmisch  
Gemeindevertreter  
Ostseering 36  
23946 Ostseebad Boltenhagen

Jörg Gniwotta  
Gemeindevertreter  
Tarnewitzer Huk 4  
23946 Ostseebad Boltenhagen



Amt Klützer Winkel  
z. Hd. Ehrenamtlicher Bürgermeister Ostseebad Boltenhagen  
z. Hd. Amtsvorsteher des Amtes Klützer Winkel  
sowie an den Vorsitzenden des Wahlausschusses  
und an die Gemeindevertretung des Ostseebades Boltenhagen

Schloßstraße 1  
23948 Klütz

29. Oktober 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des Beschlusses vom 18. Oktober 2016 des Oberverwaltungsgerichtes MV in Greifswald wurde das Mandat von Herrn Bertram für ungültig erklärt. Und somit ist Herr Bertram ab diesem Zeitpunkt nicht mehr Mitglied der Gemeindevertretung.

Das Schreiben vom Oberverwaltungsgericht ging dem Amt Klützer Winkel am 24. Oktober 2016 schriftlich zu. Somit ist vom Amt und vom Bürgermeister unmittelbar dafür zu sorgen, dass ein Nachfolger aufrückt und dieser davon in Kenntnis gesetzt wird, um die Aufgaben als Gemeindevertreter wahrzunehmen.

Alle getroffenen Beschlüsse ab dem 24. Oktober 2016 wären somit nicht rechtskräftig, wenn der neue Nachfolger nicht die Möglichkeit gehabt hätte, an den Sitzungen teilzunehmen und mitzuwirken an der Entscheidungsfindung.

Somit ist Herr Gniwotta, wie in der öffentlichen Sitzung am 11. September 2014 festgestellt und beschlossen, als Nachrücker für die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen gewählt worden.

Daraus ergeben sich Veränderungen, die wir Ihnen hiermit zur Kenntnis geben:

Wir, Herr Kay Grollmisch und Herr Jörg Gniwotta, bilden ab diesem Zeitpunkt eine gemeinsame Fraktion in der Gemeindevertretung des Ostseebad Boltenhagen, was wir Ihnen auf diesem Weg mitteilen.

1. Fraktionsbildung Jörg Gniwotta, Fraktionsvorsitzender,  
Kay Grollmisch, stellv. Fraktionsvorsitzender

Jörg Gniwotta

Kay Grollmisch

2. Die Wahrnehmung bzw. Besetzung der Ausschüsse für die neu gebildete Fraktion erfolgt wie hier aufgeführt:

Hauptausschuss:  
Herr Jörg Gniwotta  
Stellvertreter ist Kay Grollmisch

Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr  
Herr Kay Grollmisch

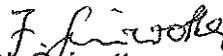
Ausschuss für Soziales, Jugend und Sport  
Herr Kay Grollmisch

Finanzausschuss  
Herr Jörg Gniwotta

Kurbetriebsausschuss  
z.Zt. Herr Horst Piankowski, berufener Bürger

Rechnungsprüfungsausschuss  
Herr Jörg Gniwotta

Mit freundlichen Grüßen

  
J. Gniwotta  
Fraktionsvorsitzender /  
Gemeindevertreter

  
Kay Grollmisch  
stellv. Fraktionsvorsitzender /  
Gemeindevertreter

## Bürgerbüro

---

**Von:** Bössow, Ilse <I.Boessow@nordwestmecklenburg.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 1. November 2016 13:48  
**An:** Bürgerbüro  
**Betreff:** WG: Nachrücker Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen  
**Anlagen:** "AVG certification".txt

Hallo Thomas, auch zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

*Ilse Bössow*  
Fachdienstleiterin

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Fachdienst Kommunalaufsicht  
Rostocker Straße 76  
23970 Wismar  
☎ 03841 / 30 40 1500  
📠 03841 / 30 40 8 1500  
✉ [i.boessow@nordwestmecklenburg.de](mailto:i.boessow@nordwestmecklenburg.de)

*Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail sind oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnismahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalt dieser E-Mail unzulässig ist. In diesem Fall bitte ich Sie die E-Mail unverzüglich zu löschen.*

---

**Von:** Bössow, Ilse  
**Gesendet:** Dienstag, 1. November 2016 13:46  
**An:** "Jörg Gniwotta"  
**Cc:** GWL Amt Klützer Winkel (A. Longerich)  
**Betreff:** AW: Nachrücker Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen

Sehr geehrter Herr Gniwotta,

Ja, Sie wurden mit der Abgabe/dem Zugang Ihrer schriftlichen Annahmeerklärung bei der Gemeindevahlleitung nach § 46 Abs. 5 Satz 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V Mitglied der Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen ( nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages – Wählergruppe WIR für das kraft Gesetzes ausgeschiedene Mitglied der GV).  
Dazu herzlichen Glückwunsch.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

*Ilse Bössow*  
Fachdienstleiterin

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Fachdienst Kommunalaufsicht  
Rostocker Straße 76  
23970 Wismar

☎ 03841 / 30 40 1500

📠 03841 / 30 40 8 1500

✉ [i.boessow@nordwestmecklenburg.de](mailto:i.boessow@nordwestmecklenburg.de)

*Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail sind oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalt dieser E-Mail unzulässig ist. In diesem Fall bitte ich Sie die E-Mail unverzüglich zu löschen.*

**Von:** "Jörg Gniwotta" [<mailto:jgniwotta@web.de>]

**Gesendet:** Dienstag, 1. November 2016 12:58

**An:** Bössow, Ilse

**Betreff:** Fw: Nachrücker Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen

**Gesendet:** Dienstag, 01. November 2016 um 12:38 Uhr

**Von:** "Jörg Gniwotta" <[jgniwotta@web.de](mailto:jgniwotta@web.de)>

**An:** "Kay Grollmisch" <[Kay.Grollmisch@web.de](mailto:Kay.Grollmisch@web.de)>

**Betreff:** Fw: Nachrücker Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen

**Gesendet:** Dienstag, 01. November 2016 um 12:37 Uhr

**Von:** "Jörg Gniwotta" <[jgniwotta@web.de](mailto:jgniwotta@web.de)>

**An:** [a.longerich@kluetzer-winkel.de](mailto:a.longerich@kluetzer-winkel.de), [Th.Zellner@Kluetzer-winkel.de](mailto:Th.Zellner@Kluetzer-winkel.de)

**Betreff:** Nachrücker Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen

Sehr geehrter Herr Longerich, sehr geehrter Herr Zellner !

Nach Auskunft der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde ist eine nochmalige Überprüfung des Nachrückers durch den Wahlausschuss nicht notwendig. Auch eine Befragung der Wählerinnen/Wähler ist ausgeschlossen, da diese sich bereits bei den Wahlen Mai 2014 für den betreffenden Kandidaten entschieden haben und laut Wahlliste auch durch die Gemeindevertretung der Kandidat bestätigt wurde.

Wir bitten Sie zu prüfen, ob hier nicht die Absicht einer Verschleppung zur Übernahme der Wahlfunktion vorliegt.

Mi freundlichen Grüßen

Kay Grollmisch / Jörg Gniwotta - Gemeindevertreter

P.S. Sehr geehrter Herr Schneider -guten Tag !

Bereits am 28.10.16 habe ich im Amt Klützer Winkel meine Annahmeerklärung - Ja - persönlich abgegeben. Eine schriftliche Bestätigung kann ich vorweisen.  
Freundliche Grüßen J.Gniwotta

# Abschrift

## Verwaltungsgericht Schwerin

Aktenzeichen:  
1 A 3841/16 SN



### Protokoll über die mündliche Verhandlung vom 27.04.2018

Anwesend:  
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Skeries als Einzelrichter

Von der Hinzuziehung eines Protokollführers wird abgesehen. Das Protokoll wird vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet.

#### In dem Verwaltungsstreitverfahren

Jörg Gniwotta,  
Tarnewitzer Huk 4, 23946 Tarnewitz

Proz.-Bev.:  
Rechtsanwalt Christoph Grimm,  
Klützerstraße 10 b, 23948 Damshagen

- Kläger -

gegen

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, vertreten durch das Amt Klützer Winkel,  
Schlossstraße 1, 23948 Klütz

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Born, Pollehn, Menting,  
Alexandrinestraße 10, 19055 Schwerin

- Beklagte -

Beigeladen:

1. Sven Bertram,  
Rudolf-Breitscheid-Str. 7, 23946 Ostseebad Boltenhagen

- Beigeladener -

2. Horst Piankowski,  
Ostseeallee 20, 23946 Ostseebad Boltenhagen

- Beigeladener -

wegen

Kommunalwahlrecht

sind bei Aufruf der Sache um 09:00 Uhr erschienen:

1. der Kläger persönlich mit Dipl. Jur. Matthias Pasternak, handelnd in Untervollmacht für Rechtsanwalt Grimm;
2. für die Beklagte: Rechtsanwalt Pollehn;
3. die beiden Beigeladenen persönlich.

Der Vorsitzende trägt einen Sachbericht vor.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Gerichtsseitig wird dargelegt, dass und aus welchen Gründen die Klage mit überwiegender Wahrscheinlichkeit aus der Sicht des Einzelrichters keinen Erfolg haben kann.

Rechtsanwalt Pollehn erhält Gelegenheit, noch einmal auf den von ihm schon schriftsätzlich vorgetragenen Umstand hinzuweisen, dass aus seiner Sicht es vorliegend an einer ausreichenden Rechtfertigung für die vom Gesetzgeber ohne nähere Begründung vorgenommene Differenzierung zwischen Parteien und Wählergemeinschaften fehle. Dies wird im Folgenden ausführlich weiter erörtert.

Im Ergebnis der Erörterung beantragen der Kläger und sein Prozessbevollmächtigter,  
den Bescheid der Beklagten vom 30.11.2016 aufzuheben.

Laut diktiert und genehmigt.

Rechtsanwalt Pollehn beantragt namens der Beklagten,  
die Klage abzuweisen.

Laut diktiert und genehmigt.

Die Beigeladenen stellen jeweils keinen Antrag.

Der Beigeladene zu 1 erklärt,

er schließe sich inhaltlich den Ausführungen des Beklagtenvertreters an.

Die Höhe des festzusetzenden Streitwerts wird erörtert.

Es ergeht sodann der

Béschluss:

Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 2 GKG auf 5.000,-- Euro festgesetzt.

Der Beschluss wird kurz mündlich begründet.

Nach Rechtsmittelbelehrung erklären die Prozessbeteiligten, die anwesenden Prozess-  
vertreter auch im eigenen Namen:

Wir verzichten auf Rechtsmittel gegen den soeben verkündeten Streitwertbeschluss  
sowie auf Zustellung einer mit Gründen versehenen Ausfertigung dieser Entscheidung.

Laut diktiert und von allen Anwesenden genehmigt.

Sodann ergeht abschließend der

Beschluss:

Eine Entscheidung wird an Verkündungs Statt zugestellt.

Der Vorsitzende schließt die Verhandlung um 09:45 Uhr.

Skeries

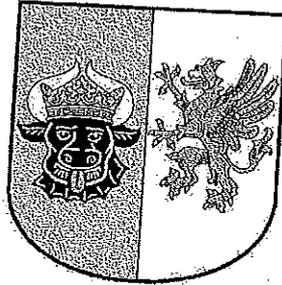
F.d.R.d.Ü.v.T.:  
27.04.2018

Grunow  
Justizhauptsekretärin  
Urkundsbeamtin

# Abschrift

## VERWALTUNGSGERICHT SCHWERIN

Aktenzeichen:  
1 A 3841/16 SN



IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Jörg Gniwotta,  
Tarnewitzer Huk 4, 23946 Tarnewitz

Proz.-Bev.:  
Rechtsanwalt Christoph Grimm,  
Klützerstraße 10 b, 23948 Damshagen

- Kläger -

gegen

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, vertreten durch das Amt Klützer Winkel,  
Schlossstraße 1, 23948 Klütz

Proz.-Bev.:  
Rechtsanwälte Born, Pollehn, Menting,  
Alexandrinestraße 10, 19055 Schwerin

- Beklagte -

Beigeladen:

1. Sven Bertram,  
Rudolf-Breitscheid-Str. 7, 23946 Ostseebad Boltenhagen
2. Horst Piankowski,  
Ostseeallee 20, 23946 Ostseebad Boltenhagen

wegen  
Kommunalwahlrecht

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom

27. April 2018

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Skeries als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 30.11.2016 wird aufgehoben.

Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Hiervon ausgenommen sind außergerichtliche Kosten der Beigeladenen, die diese jeweils selbst zu tragen haben.

#### **Tatbestand:**

Der Kläger wendet sich gegen einen Bescheid der Beklagten, mit dem ihm eine Entscheidung der Gemeindevertretung bekannt gegeben werden sollte, dass eine frühere Feststellung des Gemeindevahlleiters, er habe die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erworben, aufgehoben werde.

Der Kläger war Mitglied der Wählerinitiative WIR Boltenhagen und als Kandidat für die Kommunalwahlen 2014 auf deren Wahlvorschlag nominiert. Aufgrund des Wahlergebnisses rückte für die WIR zunächst unter anderem der Beigeladene zu 1. in die Gemeindevertretung ein. Bereits in seiner Sitzung vom 11.09.2014 stellte der Gemeindevahlausschuss anlässlich der Feststellung des Wahlergebnisses fest, dass der Kläger als Ersatzperson auf der Liste der WIR gewählt worden sei.

Der Beigeladene zu 1. verlor sein Mandat in der Gemeindevertretung im Ergebnis dadurch, dass er sich zum 21.11.2014 in eine andere Gemeinde umgemeldet hatte. Nachdem dies bekannt geworden war, wurde mit Bescheid vom 19.02.2015 der Entfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen festgestellt. Der Widerspruch des Beigeladenen zu 1. blieb erfolglos, die anschließende Klage wurde mit Urteil des erkennenden Gerichts vom 02.06.2016 (1 A 2400/15) abgewiesen. Der Antrag des Beigeladenen zu 1. auf Zulassung der Berufung wurde vom Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern mit Beschluss vom 18.10.2016 (2 L 323/16) abgelehnt.

Bereits zuvor, mit Schreiben vom 13.02.2015, hatte der Vorsitzende der WIR, der Beigeladene zu 1., der Gemeindegewahlleiterin mitgeteilt, dass der Kläger am 07.09.2014 seinen Austritt aus der WIR erklärt habe.

Nach dem mit der Bestandskraft des Bescheids über den Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen verbundenen Mandatsverlust des Beigeladenen zu 1. wurde dem Kläger mit Schreiben des Gemeindegewahlleiters vom 25.10.2016 mitgeteilt, dass er als Nachrücker in die Gemeindevertretung gewählt sei. Der Kläger nahm die Wahl daraufhin an.

Dies wurde am 02.11.2016 öffentlich bekannt gemacht, nachdem die Rechtsaufsicht des Landkreises um Prüfung gebeten worden war und mitgeteilt hatte, dass der Austritt aus einer Wählervereinigung, anders als bei einer politischen Partei, keine Auswirkungen auf das Nachrücken der Ersatzperson habe.

Mit Schreiben vom 09.11.2015, unter dem Briefkopf der WIR, unterschrieben vom dem Beigeladenen zu 1. als deren Vorsitzenden und auch ausdrücklich in dieser Funktion, legte dieser „für die WIR“ Einspruch gegen die Nominierung des Klägers als Ersatzperson ein. Er vertrat die Auffassung, es liege eine Benachteiligung gegenüber politischen Parteien vor, bei denen ausgeschiedene Mitglieder nicht nachrücken dürften.

Mit weiterem, per Telefax am 15.11.2016 übersandten Schreiben legte der Beigeladene zu 1. auch persönlich Einspruch gegen die Bekanntmachung des Nachrückens des Klägers in die Gemeindevertretung ein.

Nach Aktenlage legte der Wahlleiter nur den Einspruch der WIR der Gemeindevertretung zur Entscheidung vor, bezeichneter diesen allerdings als Einspruch des Beigeladenen zu 1. Dass dessen persönlicher Einspruch vom 15.11.2016 Gegenstand der späteren Beschlussfassung der Gemeindevertretung gewesen ist, lässt sich den vorgelegten Verwaltungsvorgängen nicht entnehmen.

Das Amt, dem die Beklagte als amtsangehörige Gemeinde angehört, formulierte im Folgenden eine Beschlussvorlage mit folgendem Wortlaut:

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde [...] beschließt, die Feststellung des Gemeindevahlleiters zu bestätigen und somit den Einspruch von Herrn [...] gegen die Bestimmung des Gemeindevahlleiters des [...] als Nachrücker zurückzuweisen.“

Ein Beschluss dieses Inhalts wurde von der Gemeindevertretung am 17.11.2016 mit sechs Nein- gegen vier Ja-Stimmen abgelehnt. Eine weitere Beschlussfassung mit dem Inhalt, die Feststellung des Gemeindevahlleiters über das Nachrücken des Klägers aufzuheben, wurde trotz der Intervention des Gemeindevahlleiters für nicht nötig befunden.

Gleichwohl wurde dem Kläger mit dem vorliegend angefochtenen Bescheid vom 30.11.2016 ein (angeblicher) Beschluss bekannt gemacht, die Feststellung der Wahlleitung über das Nachrücken aufzuheben. Begründet wurde dies damit, dass die nur das Nachrücken ausgetretener Mitglieder von Parteien ausschließende Regelung des § 46 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 LKWG M-V auch für Wählergemeinschaften gelten müsse, weil sie sonst gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße und verfassungswidrig sei.

Am 19.12.2016 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben. Er beruft sich auf den Wortlaut des § 46 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 LKWG M-V, der nur für politische Parteien ein Nachrücken ausgeschiedener Mitglieder ausschließe. Eine entsprechende Anwendung auf Wählerinitiativen lasse schon der Wortlaut nicht zu. Dass der Gesetzgeber zwischen beiden unterschieden habe, zeige auch die Regelung des § 46 Abs. 3 Satz 1 LKWG M-V.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 30.11.2016 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, der Wählerinitiativen abweichend von Parteien regelnde Wortlaut des § 46 Abs. 2 Satz 3 LKWG M-V verstoße gegen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Gleichbehandlung von Parteien und Wählergemeinschaften. Mit der Differenzierung habe der Gesetzgeber die ihm verfassungsrechtlich gezogenen engen Grenzen überschritten. Ein rechtfertigender zwingender Grund für die vorgenommene Differenzierung sei nicht ersichtlich und lasse sich insbesondere auch nicht den Gesetzgebungsmaterialien entnehmen. Mit Ausnahme von Sachsen-Anhalt und Brandenburg sei eine entsprechende Regelung in anderen Bundesländern auch vermieden worden. Aus Sicht der Beklagten müsse das Gericht, wenn es eine zur Gleichbehandlung von Parteien und Wählergemeinschaften führende Auslegung der maßgeblichen Vorschrift nicht für möglich erachte, das Verfahren gem. Art. 100 Abs. 1 Grundgesetz aussetzen und eine Klärung der verfassungsrechtlichen Fragen durch das Bundesverfassungsgericht veranlassen.

Die Beigeladenen haben keinen Antrag gestellt. Der Beigeladene zu 1. hat sich in der mündlichen Verhandlung den Ausführungen des Beklagtenvertreters angeschlossen und sich diese zu eigen gemacht. Der Beigeladene zu 2., der dem Beigeladenen zu 1. als Nachrücker in die Gemeindevertretung folgen würde, wenn der hier angefochtene Bescheid bestandskräftig würde, hat sich zum Verfahren nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie die von der Beklagten beigezogenen Verwaltungsvorgänge (ein Hefter) Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist als Anfechtungsklage statthaft und auch im Übrigen zulässig. Eines Vorverfahrens bedurfte es nicht, die Klagefrist ist eingehalten worden (§ 46 Abs. 4 Satz 3 und 4 iVm. § 42 Abs. 3 LKWG M-V).

Die Klage ist auch begründet. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 30.11.2016 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger dementsprechend in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die Rechtswidrigkeit des Bescheids folgt hier schon daraus, dass ein Beschluss nach § 46 Abs. 4 Satz 2 LKWG M-V mit dem Inhalt, dass die Feststellung der Wahlleitung über das Nachrücken des Klägers aufgehoben wird, von der insoweit entscheidungsbefugten Gemeindevertretung überhaupt nicht gefasst wurde. Ausgehend von der Beschlussvorlage der Verwaltung hat die Gemeindevertretung lediglich abgelehnt, die Feststellung der Wahlleitung zu bestätigen. Dies ist jedoch nicht identisch mit einer ausdrücklichen Beschlussfassung im Sinne des § 46 Abs. 4 Satz 2 LKWG M-V, wonach die kommunale Vertretung über Einsprüche in der Weise zu beschließen hat, dass die Feststellung der Wahlleitung bestätigt, aufgehoben oder abgeändert wird. Hierauf ist die Gemeindevertretung ausweislich der vorgelegten Unterlagen auch ausdrücklich hingewiesen worden. Sie hat es aus nicht weiter nachvollziehbaren Gründen für nicht nötig gehalten, den rechtlichen Hinweisen des Gemeindegewahlleiters Folge zu leisten. Im Ergebnis bedeutet dies, dass im angefochtenen Bescheid ein Beschluss bekannt gemacht worden ist, der so nicht gefasst wurde. Bereits dies rechtfertigt die Aufhebung des Bescheids, der mit der inhaltlichen Entscheidung der Gemeindevertretung nicht übereinstimmt.

Selbst wenn man den Beschluss im Sinne seiner Bekanntgabe durch den angefochtenen Bescheid interpretieren wollte, wären der Beschluss wie der angefochtene Bescheid rechtswidrig und letzterer dementsprechend aufzuheben.

Verliert ein Mitglied einer kommunalen Vertretung seinen Sitz, wie dies hier beim Beigeladenen zu 1. der Fall war, bestimmt nach der hier allein einschlägigen Tatbestandsalternative des § 46 Abs. 1 LKWG M-V die Wahlleitung die nachrückende Person. Gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 LKWG M-V ist nachrückende Person die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags, auf dem die oder der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Dies war im vorliegenden Fall der Kläger.

Allerdings kann nach § 46 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 LKWG M-V nachrückende Person nicht sein, wer nach der Wahl aus der Partei ausgetreten oder ausgeschlossen worden ist, wenn die Partei dies vor dem Freiwerden des Sitzes der Wahlleitung schriftlich mitgeteilt hat. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist diese Bestimmung auf die vorliegende Fallkonstellation, in der es um das Nachrücken nach dem Wahlvorschlag einer Wählergruppe geht, nicht anwendbar.

Der Wortlaut dieser Bestimmung ist eindeutig und bestimmt ausschließlich für Parteien, nicht aber für Wählergemeinschaften, dass in der dort näher beschriebenen Weise ausgeschiedene Personen nicht in die Vertretung nachrücken können. Für eine erweiternde Auslegung dahingehend, dass dies nicht nur für Parteien, sondern auch für Wählergemeinschaften gilt, ist angesichts des eindeutigen Wortlauts der Vorschrift kein Raum. Es ist auch nicht ersichtlich, dass insoweit eine unbeabsichtigte Lücke des Gesetzes vorliegt. Dass der Gesetzgeber bei den Regelungen über das Nachrücken auch Wählergruppen in den Blick genommen und nicht etwa versehentlich außer acht gelassen hatte, zeigt sich in unmittelbarer Nähe zu der hier maßgeblichen Regelung, denn in § 46 Abs. 2 Satz 6 LKWG M-V ist ausdrücklich nicht nur von Parteien, sondern auch von Wählergruppen die Rede.

Ungeachtet der Frage, ob diese Differenzierung zwischen Parteien und Wählergruppen verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt, ist es für das Gericht schlechterdings nicht nachvollziehbar, dass sich eine Gemeindevertretung, trotz eindeutig entgegen stehender Stellungnahmen der Rechtsaufsichtsbehörde wie auch des Wahlleiters, wegen vermeintlicher verfassungsrechtlicher Bedenken gegen die Anwendung eines förmlichen Gesetzes stellen kann. Eine Gemeindevertretung ist wie jede andere behördliche oder staatliche Stelle an das geschriebene Recht gebunden. Eine Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit nachkonstitutioneller Gesetze findet ausschließlich im Rahmen einer konkreten Normenkontrolle nach Art. 100 Abs. 1 Grundgesetz oder aber im Falle einer Verfassungsbeschwerde statt, worauf der Wahlleiter die Gemeindevertretung ausdrücklich hingewiesen hatte. Selbst das erkennende Gericht könnte die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes allenfalls prüfen, eine Nichtanwendung käme auch aber insoweit nur im Nachgang eines konkreten Normkontrollverfahrens in Betracht, falls das Bundesverfassungsgericht, dem insoweit die alleinige Verwerfungskompetenz zusteht, die entsprechende Norm für unwirksam erklärt hat.

Allerdings liegen die Voraussetzungen des Art. 100 Abs. 1 Grundgesetz vorliegend auch nicht vor, so dass eine Aussetzung des Verfahrens und eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nicht in Betracht kommen. Voraussetzung einer solchen Vorgehensweise ist nämlich, dass das Gericht zum einen von der Verfassungswidrigkeit einer Norm überzeugt ist, bloße Zweifel reichen insoweit nicht aus. Zum anderen ist erforderlich, dass es für die zu treffenden Entscheidung auf die Gültigkeit der maßgeblichen Norm auch ankommt.

Vorliegend hat das Gericht bereits keine Überzeugung herstellen können, dass die in § 46 Abs. 2 Nr. 3 LKWG M-V vorgenommene Differenzierung zwischen Parteien einerseits und Wählergruppen andererseits wegen eines Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsgebot verfassungswidrig ist. Die vorprozessual sowie im Klageverfahren angesprochene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1988 (Beschluss vom 21.06.1988 – 2 BvR 638/84 - ) betraf steuerliche Entlastungen, also einen vollständig anderen Regelungszusammenhang und ist trotz der allgemein gehaltenen Ausführungen, dass Parteien und Wählergemeinschaften dem Gebot der grundsätzlich strengen Gleichbehandlung unterliegen, auf die vorliegende Sachverhaltsgestaltung nicht übertragbar. Dies bedarf allerdings keiner weiteren Ausführungen.

Unabhängig davon kommt eine Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 Grundgesetz nämlich vorliegend schon deshalb nicht in Betracht, weil es für die Entscheidung des vorläufigen Rechtsstreites auf die Gültigkeit der in Rede stehenden gesetzlichen Vorschrift nicht ankommt. Dies folgt zunächst bereits daraus, dass, wie eingangs der Entscheidungsgründe näher ausgeführt, der angefochtene Bescheid schon deshalb aufzuheben ist, weil er vorgibt, einen Beschluss der Gemeindevertretung bekannt zu machen, der in dieser Form gar nicht gefasst worden ist. Auf die obigen Ausführungen kann insoweit verwiesen werden.

Darüber hinaus kommt es auf die Gültigkeit des § 46 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 LKWG M-V auch deshalb nicht an, weil selbst bei unterstellter Verfassungswidrigkeit bzw. Unwirksamkeit dieser Norm der Klage stattzugeben wäre, weil dann § 46 Abs. 2 Satz 1 LKWG M-V ohne die in Satz 3 enthaltene Ausnahme gelten würde. Danach ist nachrückende Partei die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags, auf dem die oder der ausgeschiedene gewählt worden ist. Dies ist in jedem Fall der Kläger. Die Nichtigkeit des § 46 Abs. 2 Satz 3

Nr. 1 LKWG M-V hätte dementsprechend allenfalls zur Folge, dass auch im Falle von Parteien ausgeschiedene Mitglieder als Nachrücker in Betracht kommen würden, worum es hier aber nicht geht. Die von Seiten der Beklagten mindestens sinngemäß vertretene Rechtsauffassung, Parteien und Wählergemeinschaften müssten in der Weise gleich behandelt werden, dass bei beiden Arten von Wahlvorschlägen ausgeschiedene Mitglieder als Nachrücker nicht in Betracht kommen, würde voraussetzen, dass die in Satz 3 formulierte Ausnahme von Satz 1 über die dort angesprochenen Parteien hinaus auf Wählergruppen ausgedehnt wird. Dies kann aber nicht Ergebnis eines Vorlageverfahrens sein. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet nur über die Rechtsfrage (§ 81 BVerfGG), würde mithin im Ergebnis seiner Prüfung, ob die fragliche Norm gültig ist, allenfalls die Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit der als verfassungswidrig eingestuften Regelung feststellen (können). Die in der mündlichen Verhandlung geäußerte Überlegung der Beklagten, die Sätze 1 und 3 müssten in irgendeiner Weise im Zusammenhang gesehen werden, so dass das Ergebnis bei unterstellter Verfassungswidrigkeit der in Satz 3 vorgenommenen Differenzierung dann doch lauten würde, dass die Ausnahme auch für Wählergruppen gelte, vermag das Gericht aus den vorstehend dargelegten (verfassungsprozessualen) Erwägungen nicht zu überzeugen.

Im Ergebnis ist der Klage daher stattzugeben.

Die Kostengrundentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 1, 1762 Abs. 3 VwGO. Es entsprach hier nicht der Billigkeit, die außergerichtlichen Kosten der Belagten für erstattungsfähig zu erklären, da diese keinen Antrag gestellt und sich damit auch keinem eigenen Kostenrisiko ausgesetzt haben (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO).

Gründe für die Zulassung der Berufung liegen nicht vor (§ 124 VwGO).

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer-

Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24.11.2017 [BGBl. I 2017, 3803] zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten müssen sich durch Bevollmächtigte im Sinne von § 67 Abs. 4 Sätze 3 bis 7 VwGO vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Sätze 3, 5 und 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Skeries

# Abschrift

## VERWALTUNGSGERICHT SCHWERIN

Aktenzeichen:  
1 A 3841/16 SN



IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Jörg Gniwotta,  
Tarnewitzer Huk 4, 23946 Tarnewitz

Proz.-Bev.:  
Rechtsanwalt Christoph Grimm,  
Klützerstraße 10 b, 23948 Damshagen

- Kläger -

gegen

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, vertreten durch das Amt Klützer Winkel,  
Schlossstraße 1, 23948 Klütz

Proz.-Bev.:  
Rechtsanwälte Born, Pollehn, Menting,  
Alexandrinestraße 10, 19055 Schwerin

- Beklagte -

Beigeladen:

1. Sven Bertram,  
Rudolf-Breitscheid-Str. 7, 23946 Ostseebad Boltenhagen
2. Horst Piankowski,  
Östseeallee 20, 23946 Ostseebad Boltenhagen

wegen  
Kommunalwahlrecht

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom

27. April 2018

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Skeries als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 30.11.2016 wird aufgehoben.

Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Hiervon ausgenommen sind außergerichtliche Kosten der Beigeladenen, die diese jeweils selbst zu tragen haben.

#### **Tatbestand:**

Der Kläger wendet sich gegen einen Bescheid der Beklagten, mit dem ihm eine Entscheidung der Gemeindevertretung bekannt gegeben werden sollte, dass eine frühere Feststellung des Gemeindevahlleiters, er habe die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erworben, aufgehoben werde.

Der Kläger war Mitglied der Wählerinitiative WIR Boltenhagen und als Kandidat für die Kommunalwahlen 2014 auf deren Wahlvorschlag nominiert. Aufgrund des Wahlergebnisses rückte für die WIR zunächst unter anderem der Beigeladene zu 1. in die Gemeindevertretung ein. Bereits in seiner Sitzung vom 11.09.2014 stellte der Gemeindevahlausschuss anlässlich der Feststellung des Wahlergebnisses fest, dass der Kläger als Ersatzperson auf der Liste der WIR gewählt worden sei.

Der Beigeladene zu 1. verlor sein Mandat in der Gemeindevertretung im Ergebnis dadurch, dass er sich zum 21.11.2014 in eine andere Gemeinde umgemeldet hatte. Nachdem dies bekannt geworden war, wurde mit Bescheid vom 19.02.2015 der Entfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen festgestellt. Der Widerspruch des Beigeladenen zu 1. blieb erfolglos, die anschließende Klage wurde mit Urteil des erkennenden Gerichts vom 02.06.2016 (1 A 2400/15) abgewiesen. Der Antrag des Beigeladenen zu 1. auf Zulassung der Berufung wurde vom Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern mit Beschluss vom 18.10.2016 (2 L 323/16) abgelehnt.

Bereits zuvor, mit Schreiben vom 13.02.2015, hatte der Vorsitzende der WIR, der Beigeladene zu 1., der Gemeindevahlleiterin mitgeteilt, dass der Kläger am 07.09.2014 seinen Austritt aus der WIR erklärt habe.

Nach dem mit der Bestandskraft des Bescheids über den Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen verbundenen Mandatsverlust des Beigeladenen zu 1. wurde dem Kläger mit Schreiben des Gemeindevahlleiters vom 25.10.2016 mitgeteilt, dass er als Nachrücker in die Gemeindevertretung gewählt sei. Der Kläger nahm die Wahl daraufhin an.

Dies wurde am 02.11.2016 öffentlich bekannt gemacht, nachdem die Rechtsaufsicht des Landkreises um Prüfung gebeten worden war und mitgeteilt hatte, dass der Austritt aus einer Wählerversammlung, anders als bei einer politischen Partei, keine Auswirkungen auf das Nachrücken der Ersatzperson habe.

Mit Schreiben vom 09.11.2015, unter dem Briefkopf der WIR, unterschrieben vom dem Beigeladenen zu 1. als deren Vorsitzenden und auch ausdrücklich in dieser Funktion, legte dieser „für die WIR“ Einspruch gegen die Nominierung des Klägers als Ersatzperson ein. Er vertrat die Auffassung, es liege eine Benachteiligung gegenüber politischen Parteien vor, bei denen ausgeschiedene Mitglieder nicht nachrücken dürften.

Mit weiterem, per Telefax am 15.11.2016 übersandten Schreiben legte der Beigeladene zu 1. auch persönlich Einspruch gegen die Bekanntmachung des Nachrückens des Klägers in die Gemeindevertretung ein.

Nach Aktenlage legte der Wahlleiter nur den Einspruch der WIR der Gemeindevertretung zur Entscheidung vor, bezeichneter diesen allerdings als Einspruch des Beigeladenen zu 1. Dass dessen persönlicher Einspruch vom 15.11.2016 Gegenstand der späteren Beschlussfassung der Gemeindevertretung gewesen ist, lässt sich den vorgelegten Verwaltungsvorgängen nicht entnehmen.

Das Amt, dem die Beklagte als amtsangehörige Gemeinde angehört, formulierte im Folgenden eine Beschlussvorlage mit folgendem Wortlaut:

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde [...] beschließt, die Feststellung des Gemeindevahlleiters zu bestätigen und somit den Einspruch von Herrn [...] gegen die Bestimmung des Gemeindevahlleiters des [...] als Nachrücker zurückzuweisen.“

Ein Beschluss dieses Inhalts wurde von der Gemeindevertretung am 17.11.2016 mit sechs Nein- gegen vier Ja-Stimmen abgelehnt. Eine weitere Beschlussfassung mit dem Inhalt, die Feststellung des Gemeindevahlleiters über das Nachrücken des Klägers aufzuheben, wurde trotz der Intervention des Gemeindevahlleiters für nicht nötig befunden.

Gleichwohl wurde dem Kläger mit dem vorliegend angefochtenen Bescheid vom 30.11.2016 ein (angeblicher) Beschluss bekannt gemacht, die Feststellung der Wahlleitung über das Nachrücken aufzuheben. Begründet wurde dies damit, dass die nur das Nachrücken ausgetretener Mitglieder von Parteien ausschließende Regelung des § 46 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 LKWG M-V auch für Wählergemeinschaften gelten müsse, weil sie sonst gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße und verfassungswidrig sei.

Am 19.12.2016 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben. Er beruft sich auf den Wortlaut des § 46 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 LKWG M-V, der nur für politische Parteien ein Nachrücken ausgeschiedener Mitglieder ausschließe. Eine entsprechende Anwendung auf Wählerinitiativen lasse schon der Wortlaut nicht zu. Dass der Gesetzgeber zwischen beiden unterschieden habe, zeige auch die Regelung des § 46 Abs. 3 Satz 1 LKWG M-V.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 30.11.2016 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, der Wählerinitiativen abweichend von Parteien regelnde Wortlaut des § 46 Abs. 2 Satz 3 LKWG M-V verstoße gegen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Gleichbehandlung von Parteien und Wählergemeinschaften. Mit der Differenzierung habe der Gesetzgeber die ihm verfassungsrechtlich gezogenen engen Grenzen überschritten. Ein rechtfertigender zwingender Grund für die vorgenommene Differenzierung sei nicht ersichtlich und lasse sich insbesondere auch nicht den Gesetzgebungsmaterialien entnehmen. Mit Ausnahme von Sachsen-Anhalt und Brandenburg sei eine entsprechende Regelung in anderen Bundesländern auch vermieden worden. Aus Sicht der Beklagten müsse das Gericht, wenn es eine zur Gleichbehandlung von Parteien und Wählergemeinschaften führende Auslegung der maßgeblichen Vorschrift nicht für möglich erachte, das Verfahren gem. Art. 100 Abs. 1 Grundgesetz aussetzen und eine Klärung der verfassungsrechtlichen Fragen durch das Bundesverfassungsgericht veranlassen.

Die Beigeladenen haben keinen Antrag gestellt. Der Beigeladene zu 1. hat sich in der mündlichen Verhandlung den Ausführungen des Beklagtenvertreters angeschlossen und sich diese zu eigen gemacht. Der Beigeladene zu 2., der dem Beigeladenen zu 1. als Nachrücker in die Gemeindevertretung folgen würde, wenn der hier angefochtene Bescheid bestandskräftig würde, hat sich zum Verfahren nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie die von der Beklagten beigezogenen Verwaltungsvorgänge (ein Hefter) Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist als Anfechtungsklage statthaft und auch im Übrigen zulässig. Eines Vorverfahrens bedurfte es nicht, die Klagefrist ist eingehalten worden (§ 46 Abs. 4 Satz 3 und 4 iVm. § 42 Abs. 3 LKWG M-V).

Die Klage ist auch begründet. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 30.11.2016 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger dementsprechend in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die Rechtswidrigkeit des Bescheids folgt hier schon daraus, dass ein Beschluss nach § 46 Abs. 4 Satz 2 LKWG M-V mit dem Inhalt, dass die Feststellung der Wahlleitung über das Nachrücken des Klägers aufgehoben wird, von der insoweit entscheidungsbefugten Gemeindevertretung überhaupt nicht gefasst wurde. Ausgehend von der Beschlussvorlage der Verwaltung hat die Gemeindevertretung lediglich abgelehnt, die Feststellung der Wahlleitung zu bestätigen. Dies ist jedoch nicht identisch mit einer ausdrücklichen Beschlussfassung im Sinne des § 46 Abs. 4 Satz 2 LKWG M-V, wonach die kommunale Vertretung über Einsprüche in der Weise zu beschließen hat, dass die Feststellung der Wahlleitung bestätigt, aufgehoben oder abgeändert wird. Hierauf ist die Gemeindevertretung ausweislich der vorgelegten Unterlagen auch ausdrücklich hingewiesen worden. Sie hat es aus nicht weiter nachvollziehbaren Gründen für nicht nötig gehalten, den rechtlichen Hinweisen des Gemeindegewahlleiters Folge zu leisten. Im Ergebnis bedeutet dies, dass im angefochtenen Bescheid ein Beschluss bekannt gemacht worden ist, der so nicht gefasst wurde. Bereits dies rechtfertigt die Aufhebung des Bescheids, der mit der inhaltlichen Entscheidung der Gemeindevertretung nicht übereinstimmt.

Selbst wenn man den Beschluss im Sinne seiner Bekanntgabe durch den angefochtenen Bescheid interpretieren wollte, wären der Beschluss wie der angefochtene Bescheid rechtswidrig und letzterer dementsprechend aufzuheben.

Verliert ein Mitglied einer kommunalen Vertretung seinen Sitz, wie dies hier beim Beigeladenen zu 1. der Fall war, bestimmt nach der hier allein einschlägigen Tatbestandsalternative des § 46 Abs. 1 LKWG M-V die Wahlleitung die nachrückende Person. Gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 LKWG M-V ist nachrückende Person die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags, auf dem die oder der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Dies war im vorliegenden Fall der Kläger.

Allerdings kann nach § 46 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 LKWG M-V nachrückende Person nicht sein, wer nach der Wahl aus der Partei ausgetreten oder ausgeschlossen worden ist, wenn die Partei dies vor dem Freiwerden des Sitzes der Wahlleitung schriftlich mitgeteilt hat. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist diese Bestimmung auf die vorliegende Fallkonstellation, in der es um das Nachrücken nach dem Wahlvorschlag einer Wählergruppe geht, nicht anwendbar.

Der Wortlaut dieser Bestimmung ist eindeutig und bestimmt ausschließlich für Parteien, nicht aber für Wählergemeinschaften, dass in der dort näher beschriebenen Weise ausgeschiedene Personen nicht in die Vertretung nachrücken können. Für eine erweiternde Auslegung dahingehend, dass dies nicht nur für Parteien, sondern auch für Wählergemeinschaften gilt, ist angesichts des eindeutigen Wortlauts der Vorschrift kein Raum. Es ist auch nicht ersichtlich, dass insoweit eine unbeabsichtigte Lücke des Gesetzes vorliegt. Dass der Gesetzgeber bei den Regelungen über das Nachrücken auch Wählergruppen in den Blick genommen und nicht etwa versehentlich außer acht gelassen hatte, zeigt sich in unmittelbarer Nähe zu der hier maßgeblichen Regelung, denn in § 46 Abs. 2 Satz 6 LKWG M-V ist ausdrücklich nicht nur von Parteien, sondern auch von Wählergruppen die Rede.

Ungeachtet der Frage, ob diese Differenzierung zwischen Parteien und Wählergruppen verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt, ist es für das Gericht schlechterdings nicht nachvollziehbar, dass sich eine Gemeindevertretung, trotz eindeutig entgegen stehender Stellungnahmen der Rechtsaufsichtsbehörde wie auch des Wahlleiters, wegen vermeintlicher verfassungsrechtlicher Bedenken gegen die Anwendung eines förmlichen Gesetzes stellen kann. Eine Gemeindevertretung ist wie jede andere behördliche oder staatliche Stelle an das geschriebene Recht gebunden. Eine Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit nachkonstitutioneller Gesetze findet ausschließlich im Rahmen einer konkreten Normenkontrolle nach Art. 100 Abs. 1 Grundgesetz oder aber im Falle einer Verfassungsbeschwerde statt, worauf der Wahlleiter die Gemeindevertretung ausdrücklich hingewiesen hatte. Selbst das erkennende Gericht könnte die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes allenfalls prüfen, eine Nichtanwendung käme auch aber insoweit nur im Nachgang eines konkreten Normkontrollverfahrens in Betracht, falls das Bundesverfassungsgericht, dem insoweit die alleinige Verwerfungskompetenz zusteht, die entsprechende Norm für unwirksam erklärt hat.

Allerdings liegen die Voraussetzungen des Art. 100 Abs. 1 Grundgesetz vorliegend auch nicht vor, so dass eine Aussetzung des Verfahrens und eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nicht in Betracht kommen. Voraussetzung einer solchen Vorgehensweise ist nämlich, dass das Gericht zum einen von der Verfassungswidrigkeit einer Norm überzeugt ist, bloße Zweifel reichen insoweit nicht aus. Zum anderen ist erforderlich, dass es für die zu treffenden Entscheidung auf die Gültigkeit der maßgeblichen Norm auch ankommt.

Vorliegend hat das Gericht bereits keine Überzeugung herstellen können, dass die in § 46 Abs. 2 Nr. 3 LKWG M-V vorgenommene Differenzierung zwischen Parteien einerseits und Wählergruppen andererseits wegen eines Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsgebot verfassungswidrig ist. Die vorprozessual sowie im Klageverfahren angesprochene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1988 (Beschluss vom 21.06.1988 – 2 BvR 638/84 - ) betraf steuerliche Entlastungen, also einen vollständig anderen Regelungszusammenhang und ist trotz der allgemein gehaltenen Ausführungen, dass Parteien und Wählergemeinschaften dem Gebot der grundsätzlich strengen Gleichbehandlung unterliegen, auf die vorliegende Sachverhaltsgestaltung nicht übertragbar. Dies bedarf allerdings keiner weiteren Ausführungen.

Unabhängig davon kommt eine Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 Grundgesetz nämlich vorliegend schon deshalb nicht in Betracht, weil es für die Entscheidung des vorläufigen Rechtsstreites auf die Gültigkeit der in Rede stehenden gesetzlichen Vorschrift nicht ankommt. Dies folgt zunächst bereits daraus, dass, wie eingangs der Entscheidungsgründe näher ausgeführt, der angefochtene Bescheid schon deshalb aufzuheben ist, weil er vorgibt, einen Beschluss der Gemeindevertretung bekannt zu machen, der in dieser Form gar nicht gefasst worden ist. Auf die obigen Ausführungen kann insoweit verwiesen werden.

Darüber hinaus kommt es auf die Gültigkeit des § 46 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 LKWG M-V auch deshalb nicht an, weil selbst bei unterstellter Verfassungswidrigkeit bzw. Unwirksamkeit dieser Norm der Klage stattzugeben wäre, weil dann § 46 Abs. 2 Satz 1 LKWG M-V ohne die in Satz 3 enthaltene Ausnahme gelten würde. Danach ist nachrückende Partei die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags, auf dem die oder der ausgeschiedene gewählt worden ist. Dies ist in jedem Fall der Kläger. Die Nichtigkeit des § 46 Abs. 2 Satz 3

Nr. 1 LKWG M-V hätte dementsprechend allenfalls zur Folge, dass auch im Falle von Parteien ausgeschiedene Mitglieder als Nachrücker in Betracht kommen würden, worum es hier aber nicht geht. Die von Seiten der Beklagten mindestens sinngemäß vertretene Rechtsauffassung, Parteien und Wählergemeinschaften müssten in der Weise gleich behandelt werden, dass bei beiden Arten von Wahlvorschlägen ausgeschiedene Mitglieder als Nachrücker nicht in Betracht kommen, würde voraussetzen, dass die in Satz 3 formulierte Ausnahme von Satz 1 über die dort angesprochenen Parteien hinaus auf Wählergruppen ausgedehnt wird. Dies kann aber nicht Ergebnis eines Vorlageverfahrens sein. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet nur über die Rechtsfrage (§ 81 BVerfGG), würde mithin im Ergebnis seiner Prüfung, ob die fragliche Norm gültig ist, allenfalls die Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit der als verfassungswidrig eingestuften Regelung feststellen (können). Die in der mündlichen Verhandlung geäußerte Überlegung der Beklagten, die Sätze 1 und 3 müssten in irgendeiner Weise im Zusammenhang gesehen werden, so dass das Ergebnis bei unterstellter Verfassungswidrigkeit der in Satz 3 vorgenommenen Differenzierung dann doch lauten würde, dass die Ausnahme auch für Wählergruppen gelte, vermag das Gericht aus den vorstehend dargelegten (verfassungsprozessualen) Erwägungen nicht zu überzeugen.

Im Ergebnis ist der Klage daher stattzugeben.

Die Kostengrundentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 1, 1762 Abs. 3 VwGO. Es entsprach hier nicht der Billigkeit, die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen für erstattungsfähig zu erklären, da diese keinen Antrag gestellt und sich damit auch keinem eigenen Kostenrisiko ausgesetzt haben (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO).

Gründe für die Zulassung der Berufung liegen nicht vor (§ 124 VwGO).

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer-

Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24.11.2017 [BGBl. I 2017, 3803] zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten müssen sich durch Bevollmächtigte im Sinne von § 67 Abs. 4 Sätze 3 bis 7 VwGO vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Sätze 3, 5 und 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Skeries